

Vollzug der Wassergesetze und Abwassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem OT Niedersunzing in die Aitrach durch die Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen

Bekanntmachung

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.06.2025, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Leiblfing bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Aitrach (Gewässer III. Ordnung) das Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Niedersunzing in die Aitrach

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und des entsprechenden Plans liegen in der Zeit vom **08.07.2025** bis **23.07.2025** bei der Gemeinde Leiblfing Zi.-Nr. EG 02 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Zudem wird der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der entsprechende Plan in der Internetpräsenz der Gemeinde Leiblfing veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; gegen ihn kann von den übrigen Betroffenen entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg eingelegt werden.

Leiblfing, 30.06.2025
Gemeinde Leiblfing

Josef Moll
Erster Bürgermeister

